

**21.10.22**

R - Wi

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur  
Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 20. Oktober 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses – Drucksache 20/4087 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters**  
– **Drucksache 20/2730** –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 11.11.22

Erster Durchgang: Drs. 242/22

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes“.

2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

3. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

#### „Artikel 9

#### Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen  
(Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

Prognose- und Planungszeiträume“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In dem Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 2 dieses Gesetzes] bis einschließlich 31. Dezember 2023 tritt an die Stelle des in

1. § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von zwölf Monaten,
2. § 270a Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von sechs Monaten und
3. § 50 Absatz 2 Nummer 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes genannten Zeitraums von sechs Monaten

ein Zeitraum von vier Monaten. Satz 1 gilt auch, wenn vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 2 dieses Gesetzes] eine Überschuldung nach

§ 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vorlag, es sei denn, dass der für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Insolvenzordnung bereits verstrichen ist.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Höchstfrist für die Antragstellung bei Überschuldung

In dem Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 2 dieses Gesetzes] bis einschließlich 31. Dezember 2023 tritt an die Stelle des in § 15a Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von sechs Wochen ein Zeitraum von acht Wochen.“ ‘

4. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Artikel 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“